

3.3.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

wir haben uns dazu entschieden, Ihnen heute wieder einige Klarstellungen zukommen zu lassen. Aufgrund steigender Infektionszahlen und einiger Schulschließungen seit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes nach den Semesterferien bitten wir Sie erneut, die Hygienebestimmungen am Schulstandort genau einzuhalten und zu überprüfen. Die verpflichtenden Testungen, das Tragen von FFP2-Masken bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes sowie gründliches Händewaschen und gutes Durchlüften der Räumlichkeiten sollen weiterhin den für die Schülerinnen und Schüler so wichtigen Präsenzunterricht ermöglichen.

### 1. Für alle Schulen – Fragen und Antworten zu Antigen-Selbsttests für Schulen (neue Version vom 2. März 2021)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat gestern die Unterlage „Fragen und Antworten zu Antigen-Selbsttests für Schulen“ neu aufgelegt. Die Ergänzungen und Neuerungen sind im entsprechenden Dokument **gelb markiert**. (Anmerkung: das Dokument wurde den Schulleitungen bei der Versendung dieses Corona-Updates im Anhang zugesendet)

Folgende Neuerungen erscheinen uns besonders wichtig:

- **Selbsttests bei Schularbeiten am Freitag**

Schülerinnen und Schüler, die sich **an mehr als zwei Tagen einer Woche** an der Schule aufhalten, haben **zweimal wöchentlich Tests an der Schule durchzuführen und vorzulegen**, wobei zwischen den Tests jeweils mindestens ein Kalendertag liegen muss. Die Schulen wurden mit **Zusatzkontingenten an Testkits ausgestattet**, damit eine Testung auch am Freitag möglich ist, wenn Schülerinnen und Schüler beispielsweise aufgrund einer Schularbeit an den Schulstandort kommen.

- **Keine Notwendigkeit der Durchführung der Testungen durch „Fachpersonal“**

Das BMBWF hat in diesem Zusammenhang noch einmal klargestellt, dass die Antigen-Selbsttests **zur Eigenanwendung zugelassen sind** und nicht durch Fachpersonal, das für „In-vitro-Diagnostik“ geschult ist, durchgeführt werden müssen. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen auf Seite 6 des Dokuments. Bei Anfragen/Beschwerden von Elternseite können Sie gerne die Argumentation des BMBWF übernehmen, um die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu beruhigen.

- **Keine Durchführung der Testungen zu Hause**

Viele Eltern stellen bei der Bildungsdirektion die Anfrage, ob die Testungen ihrer Kinder von zu Hause aus in einem geschützten Rahmen stattfinden dürfen. Dazu ist anzumerken, dass die an den Schulstandorten stattfindenden anterio-nasalen Selbsttests Schülerinnen und Schülern sowie schulischem Lehr- und Verwaltungspersonal **Klarheit über die Infektionslage am**

**Schulstandort** geben. Die gemeinsame Testung in der Schule ist im Sinne des gemeinsamen Schutzes ein transparentes Mittel, dass der Test auch richtig durchgeführt wird.

- **Haltbarkeit der Pufferlösung**

Nach Öffnen des Fläschchens ist die Pufferlösung **innerhalb eines Monats** aufzubrauchen. Bitte bewahren Sie die Fläschchen gut verschlossen **bei Zimmertemperatur** auf.

- **Vorgangsweise bei Testungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF)**

Bei Kindern und Jugendlichen mit SPF, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Eltern an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) **eine Testung nicht möglich ist** und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Eltern), die **Testung zu Hause durchführen**. In diesem Fall bekommen die Eltern von der Schule für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Eltern bestätigen für jeden einzelnen Testtag die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben und bestätigen schriftlich, dass der Schüler bzw. die Schülerin nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zu Hause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit **nicht zumutbar sein** und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, liegt es in der Verantwortung der Eltern, einen gleich- oder höherwertigen Test durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen. Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

- **MNS-Pflicht bei Lehrpersonen, die in den letzten sechs Monaten an COVID-19 erkrankt waren**

Diese Lehrpersonen müssen keine FFP2-Maske tragen, sind aber verpflichtet, einen MNS zu verwenden. Eine Ausnahme besteht – wie gehabt – in den Klassen- und Gruppenräumen der Volks- und Sonderschule.

## **2. Für alle Schulen – Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern im Home-Schooling**

Derzeit erreichen die Bildungsdirektion zahlreiche Anfragen von Direktionen, wie mit Schülerinnen und Schülern umzugehen ist, die sich aufgrund einer Testverweigerung im Home-Schooling befinden. Von Schulseite besteht die Sorge, dass diese Schülerinnen und Schüler am Ende des Unterrichtsjahres nicht benotet werden können.

Wir weisen darauf hin, dass nach wie vor die Regelung des § 7 der COVID-19-Schulverordnung gilt, d.h. die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler, die sich im ortsungebundenen Unterricht befinden, **hat im Wege der elektronischen Kommunikation zu erfolgen**. Dabei ist von der Lehrperson eine Form der Leistungsfeststellung zu wählen, die eine sichere Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einer gesicherten Prüfungsumgebung zulässt. Eine gesicherte Prüfungsumgebung liegt dann vor, wenn der Lehrperson aufgrund der

Prüfungsgestaltung und der technischen und örtlichen Gegebenheiten glaubhaft gemacht wurde, dass die Vortäuschung einer Leistung nicht möglich ist.

Grundsätzlich sind also **alle Formen der Leistungsfeststellung über die elektronische Kommunikation vorstellbar** (z.B. mündliche Prüfungen). Nur **Schularbeiten** dürfen nicht im ortsungebundenen Unterricht stattfinden. Sollte eine Lehrperson **am Ende des Unterrichtsjahres** in ihrem Gegenstand dennoch nicht zu einer gesicherten Beurteilung gelangen, ist eine **Feststellungsprüfung** anzuberaumen.

Zum Thema Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung erwarten wir noch einen Erlass des BMBWF, diesen werden wir Ihnen nach Erhalt umgehend zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor